

# Mandanten-Brief

Juni 2018

## 1. Neue Umsatzsteuerregeln für Online-Händler

Nur ein Jahr nachdem die EU-Kommission ihre Vorschläge zur **Reform des EU-Mehrwertsteuersystems** vorgelegt hatte, haben sich die Wirtschafts- und Finanzminister der EU auf eine Reihe von Maßnahmen geeinigt, die das **Mehrwertsteuersystem für Online-Unternehmen in der EU vereinfachen** sollen. Gleichzeitig erwarten sich die EU-Staaten von den Änderungen **bis zu 5 Mrd. Euro** an zusätzlichen **Mehrwertsteuereinnahmen pro Jahr**. Die folgenden **Regeln treten bis 2021 schrittweise in Kraft**:



- **Kleinunternehmer:** Um Start-Ups und kleinen Unternehmen den Zugang zum Binnenmarkt zu erleichtern, ist eine Vereinfachung der Mehrwertsteuerregelungen vorgesehen. Für Kleinstunternehmen richtet sich die Mehrwertsteuer auf **grenzüberschreitende Verkäufe von weniger als 10.000 Euro im Jahr** nach den Vorschriften des Landes, in dem die Unternehmen ihren Sitz haben. Für grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von **bis zu 100.000 Euro im Jahr** werden **einfachere Verfahren** gelten. Die Maßnahmen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
- **Zentrale Anlaufstelle:** Alle Unternehmen, die online Waren an ihre Kunden verkaufen, können ihren Mehrwertsteuerpflichten über ein **einheitliches nutzerfreundliches Online-Portal** nachkommen. Ohne das Portal wäre eine Mehrwertsteuerregistrierung in jedem EU-Mitgliedstaat erforderlich, in dem das Unternehmen verkaufen möchte. Diese einzige Anlaufstelle für Online-Verkäufe von Waren soll **2021 einsatzbereit** sein.
- **Online-Plattformen:** Großen **Online-Marktplätzen** wird die Verantwortung dafür übertragen, dass die **Mehrwertsteuer abgeführt** wird, wenn Unternehmen in Drittländern Waren an Verbraucher in der EU verkaufen. Dazu zählen auch Verkäufe von Waren, die von Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern bereits in Warenlagern innerhalb der EU gelagert werden.
- **Kleinsendungen:** Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Kleinsendungen soll abgeschafft werden. Stattdessen müssen sich **Händler außerhalb der EU bei der zentralen Anlaufstelle registrieren** und von ihren Kunden in der EU die **Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des Verkaufs kassieren**. Diese Waren werden dann von einem beschleunigten Zollverfahren profitieren, denn Sendungen im Wert von bis zu 150 EUR werden bei der Zollabfertigung nicht mehr gestoppt.

## 2. Lohnsteuerfragen zu E-Bikes und Fahrradleasing

Autos sind bei Weitem nicht das einzige Verkehrsmittel, zu dessen **steuerlicher Handhabung es Vorgaben vom Fiskus** gibt. Auch zu Dienstfahrrädern hat sich die Finanzverwaltung schon mehrfach geäußert. Das Bundesfinanzministerium und das Bayerische Landesamt für Steuern haben sich zuletzt

EU plant Reform des Mehrwertsteuersystems

neue Regeln für Online-Händler als Teil der Reform

inländische Regeln für Verkäufe ins Ausland von bis zu 10.000 Euro pro Jahr

One-Stop-Shop für Mehrwertsteuerpflichten ab 2021

Handelsplattformen müssen Abführung der Mehrwertsteuer sicherstellen

Abschaffung der Freigrenze für Kleinsendungen bei der Einfuhrumsatzsteuer

Vorgaben des Fiskus für Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer

insbesondere mit der **Überlassung von geleasteten Rädern** – seien es konventionelle Fahrräder oder E-Bikes - **an Arbeitnehmern** und mit dem Aufladen von Elektro-Fahrrädern im Betrieb des Arbeitgebers befasst.

- **Nutzungsüberlassung:** Eine lohnsteuerliche Nutzungsüberlassung setzt eine Regelung im Arbeitsvertrag oder eine andere **arbeitsrechtliche Rechtsgrundlage** voraus. In Leasingfällen muss zudem der **Arbeitgeber** gegenüber der Leasinggesellschaft **zivilrechtlich Leasingnehmer** sein, damit es sich um ein betriebliches Fahrrad handelt.
- **Nutzungsvorteil:** Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils orientiert sich das Finanzamt an der 1 %-Regelung für Kfz. Für die private Nutzung des Fahrrads (einschließlich Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) ist **1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung** für das Fahrrad inklusive Umsatzsteuer anzusetzen.
- **Elektro-Fahrräder:** Elektro-Fahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge gelten, sind ein **Sonderfall bei der Bewertung** des geldwerten Vorteils. Für diese sind die Regeln für Autos und andere Kfz anzuwenden. Das bedeutet, dass bei der 1 %-Regelung die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **zusätzlich mit 0,03 % pro Entfernungskilometer** anzusetzen sind, und dass ein **Wahlrecht zur Fahrtenbuchmethode** besteht.
- **Personalrabatt:** Ein weiterer Sonderfall ist die Einordnung des geldwerten Vorteils als Personalrabatt, wenn die **Nutzungsüberlassung von Fahrrädern** an fremde Dritte **zur Angebotspalette des Arbeitgebers gehört**. Dann ist der geldwerte Vorteil mit 96 % des vom Arbeitgeber an Fremde berechneten Betrags anzusetzen. Bei Personalrabatten greift außerdem der Rabattpfreibetrag von 1.080 Euro pro Jahr.
- **Sachbezugsfreigrenze:** Die monatliche **Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro** kann nicht auf den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung des Dienstfahrrads angewendet werden, auch wenn der Wert dieses geldwerten Vorteils in der Regel unter dieser Grenze liegt.
- **Leasingnehmer:** In Ausnahmefällen, in denen der **Arbeitnehmer sämtliche Kosten und Risiken aus der Überlassung trägt** und als Leasingnehmer fungiert, liegt der geldwerte Vorteil in der Verschaffung verbilligter Leasingkonditionen. Für diesen Vorteil ist die Sachbezugsfreigrenze anwendbar.
- **Leasingende:** Erwirbt der Arbeitnehmer nach Ablauf des Leasingvertrags das Fahrrad zu einem **Preis, der unter dem Marktwert** liegt, ist der **Differenzbetrag steuerpflichtiger Arbeitslohn**, auch wenn der Arbeitnehmer das Fahrrad direkt vom Leasinggeber erwirbt. Weil solche Leasingverträge meist 36 Monate laufen, kann der Marktwert in diesem Fall vereinfachend mit **40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (inkl. Umsatzsteuer)** für das Fahrrad angesetzt werden. Der Nachweis eines niedrigeren Werts ist möglich.
- **Pauschalversteuerung:** Den Vorteil des Arbeitnehmers aus dem vergünstigten Erwerb des Fahrrads bei Leasingende kann der Arbeitgeber oder der Leasinggeber statt als Arbeitslohn auch als **Zuwendung an den Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % versteuern**. In diesem Fall muss das Wahlrecht aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen einheitlich ausgeübt werden. Bemessungsgrundlage für die Pauschalversteuerung ist ebenfalls die Differenz zwischen Marktwert und Kaufpreis.

Ergänzungen zum Laden von E-Bikes und Leasing

Nutzungsüberlassung als Vergütungsbestandteil oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung

pauschale Ermittlung des geldwerten Vorteils analog zur 1 %-Regelung

Elektro-Fahrräder mit Kfz-Status sind steuerlich wie Dienstwagen zu behandeln

Sonderfall: Nutzungsüberlassung als Personalrabatt mit Rabattpfreibetrag

Sachbezugsfreigrenze gilt nicht für Nutzungsvorteil

Arbeitnehmer als Leasingnehmer

steuerpflichtiger Vorteil bei Kauf nach Leasingende

vereinfachte Ermittlung des Marktwerts

Pauschalversteuerung für Vorteil aus verbilligtem Kauf bei Leasingende

- **Laden von E-Bikes:** Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität wurde das **Aufladen** von Elektrofahrzeugen **im Betrieb des Arbeitgebers bis Ende 2020 von der Lohnsteuer befreit**. Zwar gilt dies nur für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug gelten. Aus Billigkeitsgründen zählt der Fiskus allerdings vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen anderer Elektrofahrräder ebenfalls nicht zum Arbeitslohn.

Aufladen von E-Bikes beim Arbeitgeber ist bis Ende 2020 steuerfrei möglich

### 3. Listenpreis eines Importwagens für die 1 %-Relgung

**F**ür die Bewertung der Privatnutzung eines Firmenwagens nach der 1 %-Regelung ist bei einem Importfahrzeug der **inländische Bruttolistenpreis zu schätzen**, wenn es keinen inländischen Listenpreis gibt und das Fahrzeug auch nicht mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug vergleichbar ist. Der Bundesfinanzhof hält es **nicht** für **zulässig, einfach den ausländischen Listenpreis anzusetzen**. Stattdessen kann für die Schätzung der typische Bruttoabgabepreis von Importfahrzeughändlern herangezogen werden.

Schätzung des inländischen Listenpreises für Importfahrzeuge bei der 1 %-Regelung

### 4. Rückstellungen für Altersteilzeit sind nicht zulässig

**W**enn der Tarifvertrag die Zahlung eines **Nachteilsausgleichs für die zu erwartende Rentenkürzung** bei Altersteilzeit vorsieht, darf der Arbeitgeber **für diesen Nachteilsausgleich keine Rückstellung bilden**. Das Finanzamt wollte in einem Streitfall lediglich keine volle Rückstellung bereits zu Beginn der Altersteilzeitverträge akzeptieren, sondern die Rückstellung über die Laufzeit der Verträge wachsen lassen. Doch der Bundesfinanzhof hat die **Bildung einer Rückstellung gleich komplett ausgeschlossen**. Weil die Zahlung des Nachteilsausgleichs daran geknüpft ist, dass tatsächlich eine Rentenkürzung beim Arbeitnehmer erfolgt, sei die für eine Rückstellung notwendige wirtschaftliche Verursachung erst mit dieser Kürzung verwirklicht.

Nachteilsausgleich für Rentenkürzung bei Altersteilzeit

Bildung einer Rückstellung für Nachteilsausgleich ist nicht zulässig

### 5. Steuerhinterziehung durch einen Miterben

**D**ie **Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre** bei einer Steuerhinterziehung greift auch dann gegenüber allen Miterben, wenn die **Hinterziehung nur von einem Erben begangen** wurde. Die verlängerte Frist trifft damit nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch **Miterben, die weder selbst eine Steuerhinterziehung begangen haben noch von dieser wussten**.

Folgen einer Steuerhinterziehung treffen auch Erben ohne Kenntnis von der Tat eines Miterben

### 6. Behandlung von Sanierungsgewinnen in Altfällen

**I**nzwischen gibt es eine **gesetzliche Regelung für den Erlass der Steuer auf Sanierungsgewinne**, nachdem der Bundesfinanzhof den Erlass aufgrund einer Verwaltungsanweisung als verfassungswidrig eingestuft hat. In einem weiteren Urteil hat der Bundesfinanzhof **auch für Altfälle** vor der gesetzlichen Neuregelung die **weitere Anwendung der Verwaltungsanweisung ausgeschlossen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun erklärt, dieses **Urteil nicht über den Einzelfall hinaus** anwenden zu wollen. Es sieht sich weiter durch die

gesetzliche Grundlage für Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Bundesfinanzhof verbietet Erlass für Altfälle

Vertrauensschutzregelung als gebunden an, nach der für Altfälle weiterhin die Verwaltungsanweisung gilt. Der Bundestag hat sich laut dem Ministerium diesem Vorschlag angeschlossen und diese Verfahrensweise für Altfälle gebilligt.

## 7. Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2017

**D**as elektronische Formular für die **Körperschaftsteuererklärung 2017** wird **erst ab Ende Juli 2018 im ELSTER-Portal verfügbar** sein. Derzeit wird der 24. Juli 2018 als Datum für die Bereitstellung genannt. Grund für die späte Bereitstellung sind **umfassende Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuererklärung**. Weil das Formular damit erst deutlich nach Ablauf der Abgabefrist für Steuerzahler liegt, die ihre Steuererklärung selbst einreichen, hat die Finanzverwaltung eine **Sonderregelung zur Körperschaftsteuererklärung für 2017** geschaffen. Unternehmen, Vereine und andere Körperschaften können ihre **Körperschaftsteuererklärung** in diesem Jahr **bis zum 31. August in Papierform oder elektronisch abgeben**.

## 8. Datenschutzrechtliche Vorgaben beim Fiskus

**A**m 25. Mai 2018 ist EU-weit die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Nicht nur Unternehmen, Vereine und andere private Einrichtungen müssen den Vorgaben in der DSGVO folgen, sondern auch öffentliche Institutionen. Um den Informationspflichten zu genügen, hat das Bundesfinanzministerium nun ein sechsseitiges Merkblatt mit Erläuterungen zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Steuerzahlerdaten erstellt, das u.a. auf der ELSTER-Website und unter <http://www.finanzamt.de> abrufbar ist.

## 9. Einsprüche zur Steuerfreiheit von Schichtzulagen abgewiesen

**Z**uschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit sind im Rahmen gewisser Grenzen steuerfrei. Diese Steuerfreiheit gilt aber laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs **nicht für Zulagen für Dienst zu wechselnden Zeiten**, selbst wenn dieser Dienst nachts oder an Sonn- und Feiertagen absolviert wird. Die Klage eines Polizeibeamten blieb damit erfolglos. Die Finanzverwaltung hat **am 26. Februar 2018 per Allgemeinverfügung alle anhängigen Einsprüche** zur Steuerfreiheit von Zulagen für Dienste zu wechselnden Zeiten für Beamte und Soldaten **zurückgewiesen**. Die betroffenen Steuerzahler haben nun ein Jahr Zeit ab Veröffentlichung der Allgemeinverfügung, um zu klagen, falls sie an ihrer Meinung festhalten.

## 10. Umsatzsteuerbefreiung von Tanzunterricht

**N**ach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU ist der **von Privatlehrern erteilte Unterricht umsatzsteuerfrei**. Diese Umsatzsteuerbefreiung kommt nach Meinung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg **auch für den von einer ausgebildeten Tänzerin erteilten Tanzunterricht** in Frage. Das Finanzamt hat wegen des strengeren deutschen Rechts Revision eingelegt.

Fiskus gewährt weiterhin  
Erlass auch für Altfälle

Körperschaftsteuerklärung  
über ELSTER erst ab  
Juli 2018 möglich

verlängerte Abgabefrist  
bis 31. Juli 2018

DSGVO ist in  
Kraft getreten

Vorgaben gelten nicht  
nur für Unternehmen

Steuerfreiheit für  
Sonntags-, Feiertags-  
und Nacharbeit gilt  
nicht für Schichtzulagen

Abweisung von  
Einsprüchen per  
Allgemeinverfügung

Widerspruch zwischen  
deutschem und EU-Recht